

**Von:** Detlef Burhoff <newsletter@burhoff.de>  
**Gesendet:** Sonntag, 27. November 2022 09:47  
**An:** newsletter@burhoff.de  
**Betreff:** Newsletter 30/2022: Volltext RÜ zum StGB und 13 neuere Entscheidungen online

Wird diese Nachricht nicht richtig dargestellt, klicken Sie bitte [hier](#)



Blog Veröffentlichungen ▾ Bücher ▾ **2 neu** Rechtsprechung ▾ RVG ▾ Service ▾ Bestellung

**Detlef Burhoff**  
Rechtsanwalt, Richter am OLG a.D.

26789 Leer, den 27.11.2022

*Sehr geehrte Damen und Herren,  
hallo lieber Newsletter-Bezieher,*

heute möchte ich dann schon wieder über Erweiterungen bzw. Änderungen auf Burhoff online - [www.burhoff.de](http://www.burhoff.de) - berichten. Bitte nicht erstaunt sein, aber dann passt es besser mit den Newslettern in der Weihnachtszeit.

Zunächst: In der vergangenen Woche ist der von mir stammende Beitrag aus ZAP Heft 22/2022, F. "2 R S. 1241 online gegangen. Titel:

**“Rechtsprechungsübersicht zum Strafrecht 2021/2022“**

Außerdem habe ich in der letzte Woche weitere 13 neuere Entscheidungen auf meiner Homepage eingestellt, und zwar - auf die Entscheidung des LG Frankfurt(Oder) weise ich besonders hin:

**OWi**  
**Bußgeldbescheid, Beschränkung, Geldbuße, Fahrverbot**  
**AG Dortmund, Urt. v. 11.8.2022 - 729 OWi-265 Js 881/22-62/22**

1. Der Einspruch gegen einen mit Fahrverbot versehenen Bußgeldbescheid kann auf die Geldbußenhöhe beschränkt werden.
2. Nach einer Beschränkung der des Einspruchs auf die Höhe der Geldbuße ist es gleichwohl zulässig und geboten, ein bestehen bleibendes Fahrverbot im tatrichterlichen Urteil klarstellend zu tenorieren.

[https://www.burhoff.de/asp\\_weitere\\_beschluesse/inhalte/7452.htm](https://www.burhoff.de/asp_weitere_beschluesse/inhalte/7452.htm)

**OWi**  
**Verwerfung Einspruch, genügende Entschuldigung, Nachweis**  
**OLG Düsseldorf, Beschl. v. 31.10.2022 - IV-3 RBs 198/22**

Für eine Verwerfung des Einspruchs nach § 74 Abs. 2 OWiG spielt es keine Rolle, wenn es der Beschuldigte versäumt hat, den tatsächlich vorliegenden Entschuldigungsgrund rechtzeitig vor der Hauptverhandlung durch ein ärztliches Attest zu belegen. Entscheidend ist nicht, ob sich ein Betroffener entschuldigt hat, sondern ob er tatsächlich entschuldigt ist.

[https://www.burhoff.de/asp\\_weitere\\_beschluesse/inhalte/7451.htm](https://www.burhoff.de/asp_weitere_beschluesse/inhalte/7451.htm)

## **OWi**

### **Geldbuße, Bemessung, Begehung mit einem SUV OLG Frankfurt am Main, Beschl. v. 29.09.2022 - 3 Ss-OWi 1048/22**

Dass ein Rotlichtverstoß mit einem SUV begangen wurde, rechtfertigt keine Erhöhung der Geldbuße.

[https://www.burhoff.de/asp\\_weitere\\_beschluesse/inhalte/7450.htm](https://www.burhoff.de/asp_weitere_beschluesse/inhalte/7450.htm)

## **StPO**

### **Encro-Chat, Verwertbarkeit der Erkenntnisse, EuGH-Vorlage LG Frankfurt/Oder, Beschl. v. 27.10.2022 - 24 Qs 80/22**

Die Kammer neigt dazu, sich im Falle der Entscheidungserheblichkeit der Erkenntnis aus Encro-Chats der Auffassung des Landgerichts Berlin (525 KIs 254 Js 592/20 [10/21]) und der wohl herrschenden Meinung in der Literatur anzuschließen und von einer Unverwertbarkeit der Encro-Chats auszugehen.

[https://www.burhoff.de/asp\\_weitere\\_beschluesse/inhalte/7454.htm](https://www.burhoff.de/asp_weitere_beschluesse/inhalte/7454.htm)

## **StPO**

### **Auskunftsverweigerungsrecht, frühere Aussage, Zeugnisverweigerung, Verlöbnis KG, Beschl. v. 11.07.2022 – 3 Ws 176/22 – 121 AR 134/22**

1. Bloße, nicht durch konkrete Umstände belegte Vermutungen oder die rein denktheoretische Möglichkeit, eine frühere Aussage könnte falsch gewesen sein, begründen keinen prozessual ausreichenden Anfangsverdacht für eine strafbare Handlung und folglich auch kein Auskunftsverweigerungsrecht nach § 55 StPO.
2. Bei einem Verlöbnis handelt es sich um ein (nicht notwendig öffentliches) gegenseitiges und von beiden Seiten ernst gemeintes Eheversprechen.
3. Zu den konkreten Darlegungsvoraussetzungen für ein Verlöbnis

[https://www.burhoff.de/asp\\_weitere\\_beschluesse/inhalte/7453.htm](https://www.burhoff.de/asp_weitere_beschluesse/inhalte/7453.htm)

## **StPO**

### **Strafbefehl, Einspruch, elektronisches Dokument, einfache Email LG Nürnberg-Fürth, Beschl. v. 09.11.2022 – 12 Qs 59/22**

Der Einspruch gegen einen Strafbefehl kann nicht wirksam per einfacher E-Mail bei Gericht eingereicht werden. Entsprechendes gilt für einen Wiedereinsatzantrag gegen die Versäumung der Einspruchsfrist.

[https://www.burhoff.de/asp\\_weitere\\_beschluesse/inhalte/7447.htm](https://www.burhoff.de/asp_weitere_beschluesse/inhalte/7447.htm)

## **StGB/Nebengebiete**

### **Vertraulichkeit des Wortes, faktische Öffentlichkeit, Vermummungsverbot OLG Düsseldorf, Urt. v. 04.11.2022 – 3 RVs 28/22**

1. Als nichtöffentlich gesprochene(s) Wort im Sinne von § 201 StGB ist jede nicht an die Allgemeinheit gerichtete Äußerung aufzufassen, die nicht über einen durch persönliche oder sachliche Beziehungen abgegrenzten Personenkreis hinaus ohne Weiteres wahrnehmbar ist.
2. Vom Sprecher unbemerkte Zuhörer können zu einer faktischen Öffentlichkeit führen, wenn die Äußerung unter Umständen erfolgt, nach denen mit einer Kenntnisnahme durch Dritte gerechnet werden muss.

[https://www.burhoff.de/asp\\_weitere\\_beschluesse/inhalte/7449.htm](https://www.burhoff.de/asp_weitere_beschluesse/inhalte/7449.htm)

## **StGB/Nebengebiete**

### **Polizeibeamter, Nichtablieferung von Verwarnungsgeldern, Untreue, Unterschlagung BayObLG, Urt. v. 28.09.2022 – 206 StRR 157/22**

1. Ist ein Polizeivollzugsbeamter damit betraut, Verkehrsverstöße mittels Erteilung gebührenpflichtiger Verwarnungen zu ahnden, kann die Nichtablieferung und Verwendung eingenommener Verwarnungsgelder zu eigenen Zwecken den Tatbestand der Untreue nach § 266 Abs. 1 StGB erfüllen.
2. Die Pflicht, über eingenommene Verwarnungsgelder abzurechnen und diese abzuliefern, begründet eine besonders qualifizierte Pflichtenstellung gegenüber dem Dienstherrn. Diese gehört zum Kernbereich der dem Beamten obliegenden Dienstpflichten.
3. Die Verwirklichung des Treubruchstatbestandes des § 266 Abs. 1 Alt. 2 StGB erfordert darüber hinaus, dass dem Täter Raum für eigenverantwortliche Entscheidungen und eine gewisse Selbständigkeit verbleibt. Das ist jedenfalls dann anzunehmen, wenn die Einhaltung bestehender dienstlicher Weisungen betreffend Aufbewahrung und Abführung der eingenommenen Verwarnungsgelder nicht kontrolliert wird, denn dies verschafft dem Polizeibeamten die faktische Möglichkeit, auf die ihm anvertrauten Fremdgelder zuzugreifen.

[https://www.burhoff.de/asp\\_weitere\\_beschluesse/inhalte/7448.htm](https://www.burhoff.de/asp_weitere_beschluesse/inhalte/7448.htm)

## **Verwaltungsrecht**

### **Informationszugangsbegehren, Äußerung in der Hauptverhandlung, dienstrechtliche Maßnahme VG Köln, Urt. v. 11.11.2022 - 13 K 1628/20**

Es besteht kein Informationszugangsbegehren gegen den Dienstherrn eines Richters, das darauf gerichtet ist, welche dienstrechtlichen Maßnahmen gegenüber dem eine Hauptverhandlung führenden Amtsrichter wegen in Zusammenhang mit der Hauptverhandlung gemachten Äußerungen ergriffen worden sind.

[https://www.burhoff.de/asp\\_weitere\\_beschluesse/inhalte/7459.htm](https://www.burhoff.de/asp_weitere_beschluesse/inhalte/7459.htm)

## **Verwaltungsrecht**

### **Suspendierung vom Dienst, Lehrer, Verdacht des Besitzes von kinder- bzw. jugendpornografischem Material, Einstellung des Strafverfahrens VG Gelsenkirchen, Beschl. v. 19.10.2022 - 1 L 1301/22**

Der Dienstherr darf einem Lehrer, der im Verdacht steht, kinder- bzw. jugendpornografisches Material besessen zu haben, bis zur endgültigen Klärung des Sachverhaltes die Dienstausbübung grundsätzlich verbieten. Dies gilt auch dann, wenn das Strafverfahren nach § 153a StPO eingestellt wurde.

[https://www.burhoff.de/asp\\_weitere\\_beschluesse/inhalte/7457.htm](https://www.burhoff.de/asp_weitere_beschluesse/inhalte/7457.htm)

## **Gebühren**

### **Pauschgebühr, besonderer Umfang, besondere Schwierigkeit, Höhe der Pauschgebühr, überlappende Umfungsverfahren OLG München, Beschl. v. 25.11.2021 – 7 St (K) 4/21**

1. Das Verfahren ist sowohl besonders umfangreich als auch besonders schwierig i.S.d. § 51 RVG, wenn sich im Aktenbestand über 150 Bände Sachakten und etwa 100 Bände Personenakten befinden, Tatvorwürfe über einen Zeitraum von rund zwölf Jahren verhandelt wurden, die Hauptverhandlung an insgesamt 234 Hauptverhandlungstagen und über einen Zeitraum von über vier Jahren stattfand und es sich um das erste Verfahren im Hinblick auf eine zur Last gelegte Mitgliedschaft in einer ausländischen terroristischen Vereinigung namens TKP/M handelt.
2. Kann nur bedingt von einer fast ausschließlichen Inanspruchnahme für die Pflichtverteidigung in dem Verfahren ausgegangen werden, weil zeitweise ein anderes ungewöhnlich umfangreiches Verfahren noch parallel betrieben wurde und kommt ein vollständiger Ausschluss einer Pauschvergütung für den Überschneidungszeitraum aus Billigkeitsgesichtspunkten nicht in Betracht, ist im Einzelfall eine pauschale Kürzung der gesamten Pauschgebühr um 10 % angemessen.

[https://www.burhoff.de/asp\\_weitere\\_beschluesse/inhalte/7456.htm](https://www.burhoff.de/asp_weitere_beschluesse/inhalte/7456.htm)

## Gebühren

### Notwendige Auslagen, Erstattungsfähigkeit, Aktenversendungspauschale, Willkür VerfGH Berlin, Beschl. v. 18.05.2022 – VerfGH 91/21

Die Aktenversendungspauschale Nr. 9003 VV GKG ist eine notwendige Auslage des Verteidigers, die dem Betroffenen/Beschuldigten im Falle des Freispruchs aus der Staatskasse zu erstatten ist. Es handelt sich nicht um eine „Servicepauschale“, die der Verteidiger dafür zahlen muss, dass er sich eine Akteneinsicht bei der Behörde oder eine Mitnahme der Akte erspart.

[https://www.burhoff.de/asp\\_weitere\\_beschluesse/inhalte/7455.htm](https://www.burhoff.de/asp_weitere_beschluesse/inhalte/7455.htm)

## beA

### Aktive Nutzungspflicht, elektronischer Rechtsverkehr, Ersatzeinreichung, vorübergehende technische Unmöglichkeit

#### OLG Braunschweig, Beschl. v. 28.10.2022 - 4 U 76/22

1. Für eine wirksame Ersatzeinreichung gemäß § 130d Satz 2 und Satz 3 ZPO muss der Rechtsanwalt darlegen und glaubhaft machen, dass die elektronische Übermittlung im Zeitpunkt der beabsichtigten Einreichung aus technischen Gründen unmöglich war. Gleiches gilt für die vorübergehende Natur des technischen Defektes. Es genügt eine (laienverständliche) Darstellung des Defektes und der zu seiner Behebung getroffenen Maßnahmen.
2. Bezüglich des Zeitpunktes der erforderlichen Darlegung und Glaubhaftmachung kommt nach dem Wortlaut von § 130d Satz 3 ZPO ( „oder“) dem Zeitpunkt der Ersatzeinreichung selbst kein Vorrang gegenüber der - dann jedoch unverzüglichen“ - Nachholung zu.
3. Im Anwendungsbereich des § 130d Satz 3 ZPO genügt für die Glaubhaftmachung eine (formgerechte) anwaltliche Versicherung über das Scheitern der Übermittlung. Fehlt diese bzw. wird sie nicht ohne schuldhaftes Zögern beigebracht, ist die Ersatzeinreichung unwirksam.

[https://www.burhoff.de/asp\\_weitere\\_beschluesse/inhalte/7446.htm](https://www.burhoff.de/asp_weitere_beschluesse/inhalte/7446.htm)

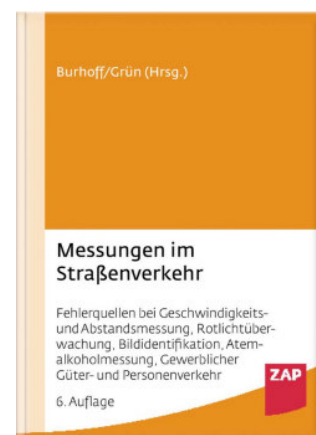
## Im Werbeblock dann folgende Hinweise:

---

Am 18.11.2022 ist dann **Burhoff/Grün, Messungen im Straßenverkehr**, der Klassiker zu den Messverfahren, in der 6. Auflage erschienen. Das Werk ist also jetzt lieferbar.

Das Werk enthält wieder eine ausführliche Darstellung der Technik der einzelnen Messverfahren. Neue Messverfahren sind aufgenommen, die Ausführungen im Übrigen (natürlich) aktualisiert.

Der Preis beträgt m Einzelbezug **114 EUR**. Zum **Bestellformular geht es hier**. Wer bestellt hat, muss sich dann um nichts mehr kümmern. Das Buch kommt nach Erscheinen automatisch, und zwar noch vor Weihnachten.



Aus Anlass des Erscheinens der 6. Auflage des Buches "Messungen im Straßenverkehr" hat der Verlag dann auch das **Verkehrsrechtspaket** wieder neu aufgelegt. Das besteht aus:



**Burhoff (Hrsg.) Handbuch für das straßenverkehrsrechtliche OWi-Verfahren, 6. Aufl. 2021** und **Burhoff/Grün (Hrsg.), Messungen im Straßenverkehr, 6. Aufl. 2023.**

Also: Geballtes aktuelles Wissen im straßenverkehrsrechtlichen Owi-Recht. Und das für nur 199,00 EUR. Damit **spart** man gegenüber dem Einzelbezug der Werke **44,00 EUR.**

Auch hier gilt: **Bestellungen sind auf der Homepage möglich.** Die Pakete kommen dann automatisch.



Und dann der Hinweis auf eine weitere **Neuerscheinung 2022:**

Diese Neuerscheinung hat zwar mit meinen sonstigen Themen nicht so ganz viel zu tun, ich will aber trotzdem hier darauf hinweisen. Es geht um mein erstes Buch, das ich 1989 geschrieben habe, nämlich mein

**"Vereinsrecht Ein Leitfaden für Verein und Mitglieder".**

Das ist jetzt in der **11. Auflage** erschienen. Auf die Weise ich hier dann hin. Es freut mich, dass dieses Buch in all den Jahren nicht nur Vereinen und ihren Mitgliedern ein - hoffentlich immer guter - Ratgeber gewesen ist, sondern inzwischen wohl auch Kollegen geworden ist. Daher der Hinweis und der Link zur Bestellung. Preis der Neuauflage: 76 EUR. Wer **bestellt**, erhält das Werk wie gehabt automatisch.

Es folgen Hinweise zu **Neuaufgaben aus dem Jahr 2021.**

Ende November 2021 sind



\* **Burhoff (Hrsg.), Handbuch für das strafrechtliche Ermittlungsverfahren, 9. Auflage, 2022,**

und

\* **Burhoff (Hrsg.), Handbuch für die strafrechtliche Hauptverhandlung, 10. Auflage, 2022,**

erschienen. Beide Werke sind aktualisiert und erneut erweitert, es hat sich in den letzten Jahren ja einiges getan, zuletzt erst in diesem Jahr noch einmal mit dem Gesetz zur "Fortentwicklung der StPO". Ich habe zudem "EV" und "HV" nicht mehr allein bearbeitet, sondern mit einem Team, das einen Teil der Bearbeitungen übernommen hat.

Es gibt zu den Neuerscheinungen auch wieder ein **"Burhoff-Paket"**, das aus dem "Ermittlungsverfahren" und der "Hauptverhandlung" besteht, natürlich preisreduziert, so dass sich die Sammelbestellung auf jeden Fall lohnt.

Und auch das **"Komplettpaket"** - also: Handbücher Ermittlungsverfahren, Hauptverhandlung, Rechtsmittel, Nachsorge - ist neu aufgelegt, und zwar mit dem "Ermittlungsverfahren" und der "Hauptverhandlung" in den Neuauflagen und "Rechtsmittel" und "Nachsorge" in der nach wie vor (nur) vorliegenden 2. bzw. 1. Auflage. Der Preis ist gegenüber dem früheren Komplettpaket ein wenig reduziert.

Das alles kann man - wie immer - bestellen. Einfach mal beim **Bestellformular** schauen. Nach der **Bestellung** muss man dann nichts mehr tun. Die bestellten Bücher und das Burhoff-Paket bzw. das Komplettpaket kommen dann automatisch.

Zu den ersten **Rezensionen** geht es hier.

---

Und dann auch noch einmal Hinweise auf frühere/weitere **Neuerscheinungen**:

Ich beginne mit:

**Burhoff/Volpert: RVG Straf- und Bußgeldsachen, 6. Aufl. 2021.**

Das KostRÄG 2021 ist am 01.01.2021 in Kraft getreten. Der RVG-Kommentar ist am 26. März 2021 erschienen. Er enthält natürlich alle Änderungen durch das KostRÄG.

Wie immer: Man kann auf der **Bestellseite** meiner Homepage "**bestellen**". Danach muss man dann nichts mehr tun. Das Werk wird dann automatisch geliefert.

Das Werk gibt es inzwischen auch als sog. Mängellexemplar zu einem **reduzierten Preis** von **99 EUR** - das sind 30 EUR Ersparnis.

Zu dem Werk liegen dann erste **Rezensionen** vor. Wie immer :-): Gut.



Und ebenfalls im März 2021 erschienen:

**Burhoff (Hrsg.) Handbuch für das straßenverkehrsrechtliche OW-Verfahren, 6. Aufl. 2021.**

Wie immer: Auch dieses Werk ist aktualisiert und erweitert. Das ein oder andere hatte sich dann nach Erscheinen der 5. Auflage doch getan in dem Bereich. Auch hier: Wir sind topaktuell. Die Entscheidung des BVerfG v. 12.11.2020 - 2 BvR 1616/18 - haben wir noch einarbeiten können.

Und natürlich kann man auch dieses Werk auf der **Bestellseite** meiner Homepage **bestellen**. Danach muss man dann nichts mehr tun. Das Werk kommt automatisch.

Auch dieses Werk gibt es inzwischen als sog. Mängellexemplar zu einem **reduzierten Preis** von **99 EUR** - das sind 30 EUR Ersparnis.

Auch zu diesem Werk liegen dann erste **Rezensionen** vor.

Aus dem **strafrechtlichen Angebot** weise ich dann auch noch einmal hin auf:

Burhoff/Kotz (Hrsg.) Handbuch für die strafrechtlichen **Rechtsmittel** und Rechtsbehelfe, 2. Auflage, und auf

Burhoff/Kotz (Hrsg.) Handbuch für die strafrechtliche **Nachsorge**.

**Beide Bücher** sind derzeit als "1a-Ware", aber auch als sog. **Mängelexemplare**, also Exemplare aus Retouren, lieferbar. Das gilt auch für das "Burhoff Paket 2", das aus diesen beiden Büchern besteht. Das "Mängel-Paket" kostet nur 132,90 EUR, die **Ersparnis** gegenüber dem Einzelbezug der beiden Bücher liegt damit bei fast **100 EUR**.

Einfach auch hier mal beim **Bestellformular** schauen.



Und zum Schluss dann auch noch einmal der Hinweis auf die vom Kollegen Marc N. Wandt herausgegebene

**"Festschrift zum 70. Geburtstag von Detlef Burhoff"**,

die im August 2020 im ZAP-Verlag erschienen und über meine Homepage käuflich zu erwerben ist.

Allerdings leider nicht als Printausgabe, die 1. Auflage ist vergriffen. Die Festschrift wird auch als Print nicht noch einmal neu aufgelegt.

Zu beziehen ist aber ein Ebook/eine PDF-Ausgabe, und zwar zum Preis von nur **29,90 EUR**. Bestellungen kann man ganz einfach auf der Homepage beim **Bestellformular** aufgeben.

Die Festschrift enthält interessante Beiträge zum Verfahrensrecht, über die man sich auf meiner Homepage näher informieren kann.

Beim **Bestellformular** kann man natürlich auch meine **übrigen Werke** - und natürlich auch weitere Bücher, ggf. auch Mängelexemplare -, bestellen oder vorbestellen. Ich gehe, wenn nichts anderes vermerkt ist, bei eingehenden Bestellungen davon aus, dass Mängelexemplare gewünscht sind, wenn die angeboten werden. Ich bitte um Verständnis, dass für die Lieferungen aus den Sonderangeboten aber **kein Rückgaberecht** besteht.

Und dann schließlich auch noch einmal der Hinweis auf das **neuere Produkt** im Anwalt-/ZAP-Verlag, auf das ich ja auch schon in früheren Newslettern hingewiesen hatte, nämlich der Hinweis auf:



Bei diesem "Produkt" - dieser "Plattform" - handelt es sich um eine **Online-Bibliothek** des ZAP-/Anwalt-Verlages, in der rund 150 Bücher online stehen. Nun ja, wird der ein oder andere sagen, das ist ja nichts Neues, das kennen wir ja schon. Das mag sein. Aber: Für mich (und meine Werke) ist das neue Baby des ZAP-Verlages vor allem deshalb interessant, weil damit endlich auch die **Handbücher Ermittlungsverfahren** und **Hauptverhandlung** beim ZAP-Verlag **mobil fähig** sind und Strafrechtler in diesen im Verfahren endlich ohne WLAN hinter dicken Gerichtswänden im Saal live recherchieren können. Ohne Kilo weise Buchballast in der Tasche, was ja immer wieder "bemängelt" worden ist.

Wer sich über **Anwaltspraxis Wissen** näher informieren will, kann das online unter **Anwaltspraxis Wissen** tun. Man kann vier verschiedene Module mit bis zu 150 frei geschalteten Büchern bestellen. Die Online Bibliothek kann man im PC im Browser nutzen und auf iOS und Android Mobilgeräten (Smartphones und Tablets). Und: **Mobile Apps** gibt es inzwischen auch.

**Mit besten Grüßen**

**und: Gesund bleiben - das ist (leider) nach wie vor immer noch das Wichtigste**

**Rechtsanwalt Detlef Burhoff, RiOLG a.D.**

Wenn Sie diese E-Mail (an: [newsletter@burhoff.de](mailto:newsletter@burhoff.de)) nicht mehr empfangen möchten, können Sie diese [hier](#) kostenlos abbestellen.

RiOLG a.D.  
Rechtsanwalt Detlef Burhoff,  
Nessestraße 26  
26789 Leer  
Deutschland

049197673846  
[newsletter@burhoff.de](mailto:newsletter@burhoff.de)